

Technische Hochschule Darmstadt

Wahlbekanntmachung

Durch Verordnung vom 13. 12. 1974 (GVBl. Nr. 40 S. 687) hat der Hessische Kultusminister gem. § 47 HUG bestimmt, daß an der Technischen Hochschule Darmstadt bis 30. Juni 1975 der Konvent und die Fachbereichsräte nach den Bestimmungen des novellierten HUG i. d. F. v. 6. 12. 1974 (GVBl. Nr. 38 S. 603) zu bilden sind.

Der Konvent

hat 90 Mitglieder:
35 Hochschullehrer,
30 Studenten,
15 wissenschaftliche Mitarbeiter,
10 sonstige Mitarbeiter,
die von ihren Gruppen zu wählen sind (§ 14 Abs. 2 HUG).

Der Fachbereichsrat

in Fachbereichen mit mehr als 15 Hochschullehrer-Stellen besteht aus:

- 12 Hochschullehrern,
6 Studenten,
2 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
2 sonstigen Mitarbeitern,

die von ihren Gruppen zu wählen sind (§ 24 Abs. 3 HUG).

Das gilt für die Fachbereiche:

- 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
2 Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften,
3 Erziehungswissenschaften und Psychologie,
4 Mathematik,
5 Physik,
9 Organische Chemie und Makromolekulare Chemie,
10 Biologie,
15 Architektur,
16 Maschinenbau

In Fachbereichen mit bis zu 15 Hochschullehrer-Stellen gehören dem Fachbereichsrat an:
alle Hochschullehrer des Fachbereichs, die

Gewählt wird in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der *Verhältniswahl*. Liegt jedoch nur eine Liste für eine Gruppe vor, wird die Wahl als *Persönlichkeitswahl* durchgeführt. Die Wahl findet *grundsätzlich als Urnenwahl* statt, jedoch ist auf Antrag des einzelnen Wahlberechtigten die *Briefwahl* zulässig (§ 14 Abs. 2 HUG). Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat bis zur Schließung des Wählerverzeichnis (16. Mai 1975) einen schriftlichen Antrag beim Wahlamt zu stellen (Formblatt beim Wahlamt erhältlich). In begründeten Fällen kann der Wahlvorstand auch eine spätere Antragstellung zulassen. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein mit der Erklärung zur Briefwahl, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) werden vom Wahlamt spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Wahltermin durch Aufgabe bei der Post an die im Antrag genannte Adresse abgesandt (§ 21 WOTHD).

Der Briefwähler ist dafür selbst verantwortlich, daß der Wahlbrief bis zur Beendigung der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugegangen ist.

Zur Urnenwahl ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepaß) und möglichst auch die Wahlbenachrichtigung vorzulegen (§ 20 Abs. 3 WOTHD).

Bei Listenwahl

hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen seiner Gruppe entscheiden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welche Liste er wählen will.

Bei Persönlichkeitswahl

kann jeder Wahlberechtigte so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig.
Bei der Wahl als Persönlichkeitswahl durch-

fessur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer aus.
Das aktive Wahlrecht beurlaubter Wahlberechtigter ruht.

Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die der Hochschule zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 6 Monate angehören. Die Studenten sind wählbar, wenn sie im WS 1974/75 an der THD immatrikuliert waren (§ 8 WOTHD).

Erklärung über das Wahlrecht

Nach § 24 Abs. 4 HUG hat jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und das passive Wahlrecht. Gehört er jedoch mehreren Fachbereichen an, ist eine Erklärung erforderlich, in welchem Fachbereich er das Wahlrecht ausüben will. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ruht das Wahlrecht (§ 24 Abs. 4 u. 5 HUG, § 22 Abs. 2 HHG).

Studenten werden hier nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Wahlrecht nur ausüben können, wenn sie sich a) bis zum Ablauf der Rückmeldefrist (18. 4. 1975) zurückgemeldet und b) ggf. bis zu diesem Zeitpunkt die Wahlrechtserklärung abgegeben haben.

Drittmittelbedienstete haben das Wahlrecht, soweit sie einen mit dem Land Hessen abgeschlossenen Dienst- oder Arbeitsvertrag haben. Ein privatrechtliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Mitglied der Hochschule begründet kein Wahlrecht (§ 9 WOTHD).

Wählerverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 HUG).

Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 Abs. 3 HUG in 4 Gruppen:
Gruppe I = Hochschullehrer (Professoren

Beschließt der Wahlvorstand die Streichung eines in das Wählerverzeichnis Eingetragenen, kann letzterer binnen einer Ausschußfrist von 3 Tagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen (§ 10 Abs. 7 WOTHD).

Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betreffende dagegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen. Die Klage ist gegen den Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt zu richten (§ 10 Abs. 8 WOTHD).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis – 12. bis 16. Mai 1975 – Wahlvorschläge bei dem Wahlvorstand einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschußfrist! (§§ 14 Abs. 1, 4 Abs. 3 Nr. 2 WOTHD)

Jede Vorschlagsliste soll nicht weniger als 5 Bewerber enthalten. Sie muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum, den Fachbereich und die Dienststelle enthalten, wo er tätig ist oder studiert. Bei Studenten ist ferner die Matrikelnummer anzugeben. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein; sie ist für die Zuteilung der Sitze maßgebend. Ein Bewerber darf innerhalb des Konvents und des Fachbereichs jeweils nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Die Bewerber einer Vorschlagsliste müssen jeweils der gleichen Gruppe angehören und dürfen nur von Angehörigen dieser Gruppe vorgeschlagen werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 u. 5 WOTHD).

Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung eines jeden Wahlbewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Eine Vorschlagsliste kann nur zugelassen werden, wenn sie für die Wahl zum

Wahlergebnis

Nach Schluß der Wahl erfolgt die *Auszählung der Stimmen* und die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Mandate nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen infolge geringer Wahlbeteiligung (§ 25 Abs. 2 WOTHD).

Die *Zuteilung von Sitzen* im Konvent und auch im Fachbereichsrat ist für alle Gruppen von der Wahlbeteiligung abhängig (Quorum). Bei einer Wahlbeteiligung von mindestens

- 50 vom Hundert werden einer Gruppe alle Sitze,
- 30 bis weniger als 50 vom Hundert werden einer Gruppe 75 % der Sitze,
- 10 bis weniger als 30 vom Hundert werden einer Gruppe 50 % der Sitze

zugeteilt. Hat eine Gruppe eine Wahlbeteiligung von weniger als 10 vom Hundert, erhält sie überhaupt keinen Sitz. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Sitze Bruchteile, so ist aufzurunden (§ 21 Abs. 2 HHG).

Wenn die einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 HHG zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Konvents vakant (§ 25 Abs. 4 WOTHD).

Anträge auf Eröffnung eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 WOTHD) können nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand gestellt werden.

Die *Amtszeit* der Mitglieder des Konvents und des Fachbereichsrates beträgt 2 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden,

- b) zu wählende Vertreter der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 6:3:1:1. Hierbei werden Bruchzahlen von mehr als 0,5 aufgerundet. Im übrigen wird entsprechend abgerundet (§ 24 Abs. 2 HUG).

Das gilt für die Fachbereiche:

- 6 Mechanik,
- 7 Physikalische Chemie und Chemische Technologie,
- 8 Anorganische Chemie und Kernchemie,
- 11 Geowissenschaften und Geographie,
- 12 Vermessungswesen,
- 13 Wasser und Verkehr,
- 14 Konstruktiver Ingenieurbau,
- 17 Elektrische Energietechnik,
- 18 Elektrische Nachrichtentechnik,
- 19 Regelungs- und Datentechnik,
- 20 Informatik

Hierzu finden im SS 1975 Hochschulwahlen statt, zu deren Durchführung der Wahlvorstand folgende Wahlbekanntmachung erläßt:

Gesetzliche Grundlage: Aufgrund VO vom 13. 12. 1974 werden nach den Bestimmungen des HHG v. 12. Mai 1970 (GVBl. Nr. 1 S. 315), HUG v. 6. Dez. 1974 (GVBl. Nr. 1 S. 603) und WOTHD v. 17. März 1975 (StAnz. Nr. 13 S. 578) im Sommersemester 1975 der *Konvent* und die *Fachbereichsräte* gewählt.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand; für die technische Vorbereitung der Wahlleiter (§ 23 Abs. 1 HHG, § 4 Abs. 1 HUG, § 22 Abs. 1 HHG, § 5 WOTHD).

Die Wahl findet vom 10.—13. Juni 1975 jeweils von 9.00—16.00 Uhr statt für die Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 14, 16, 17, 18, 19, 20, Hochschulverwaltung, IfL und MPA

Wahllokal I
Auditorium maximum, Alexanderstraße 14,

für die Fachbereiche 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und Rechenzentrum

Wahllokal II
Bau-Ingenieur-Gebäude, Eingangshalle, Petersenstr. 13 (Lichtwiese)

geführt, trägt der Stimmzettel einen entsprechenden Hinweis.

Zusätze u. ä. machen die Stimmabgabe ungültig. Verschiebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlschläge werden nur gegen Rückgabe, Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden in keinem Falle ersetzt (§ 19 WOTHD).

Bei der Auszählung der Stimmen sind diejenigen Stimmzettel ungültig (§ 23 Abs. 3 WOTHD),

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig (§ 23 Abs. 4 WOTHD).

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind (§ 7 WOTHD) die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HUG):

1. die Hochschullehrer (Professoren und Dozenten)
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. die Studenten,
4. die sonstigen Mitarbeiter

soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit (wö. 20 Stunden) umfaßt.

Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 1 von den in Frage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bestimmt ist.

Zu den Wahlberechtigten gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen.

Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, die mit der Vertretung ihrer Pro-

Gruppe II = Studenten

Gruppe III = wissenschaftliche Mitarbeiter

Gruppe IV = sonstige Mitarbeiter

Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist (18. 4. 1975) nicht mehr statt (§ 10 Abs. 4 WOTHD).

Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder eines sonstigen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt (§ 10 Abs. 4 WOTHD).

Das Wahlamt läßt jedem Wahlberechtigten eine Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zukommen. Die Wahlbenachrichtigung, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte werden an die Anschrift gesandt, die aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist (§§ 22 Abs. 5 HHG, 12 HUG).

Die Wählerverzeichnisse werden vom 12. bis 16. Mai 1975 von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, Erdgeschoß, Raum Nr. 76 öffentlich ausgelegt (§ 10 Abs. 2 WOTHD).

Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 10 Abs. 6 WOTHD).

Jedem Mitglied der Hochschule, das bis zum Beginn der Offenlegungsfrist keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, wird empfohlen, sich durch Einsicht in das Wählerverzeichnis zu vergewissern, ob es eingetragen ist.

Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Konvent von mindestens 10 Personen, für die Wahl zu den Fachbereichsräten von mindestens 4 Personen unterstützt wird, die selbst in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Für die Wahl zu den Fachbereichsräten ist eine Unterstützung nicht erforderlich, wenn in einer Gruppe eines Fachbereichs weniger als 10 Personen wahlberechtigt sind (§§ 13 Abs. 6, 33 WOTHD). Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann jeweils für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig (§ 13 Abs. 6 WOTHD).

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamts zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine eingetragen werden (§ 13 Abs. 10 WOTHD).

Um Rückfragen und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Er ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben (§ 13 Abs. 9 WOTHD).

Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung am 21. Mai 1975, 14.00 Uhr, im Alten Senatssaal, Hochschulstr. 1. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder auch eines einzelnen Bewerbers kann binnen einer Ausschußfrist von 5 Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes (§ 14 Abs. 5 u. 6 WOTHD). Die Reihenfolge der Listen wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes ausgehängt (§ 14 WOTHD).

bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Sind auf diese Weise mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als 4 Monate beträgt, eine Neuwahl innerhalb dieser Gruppe statt. Im Falle von Neuwahlen endet die Amtszeit der Vertreter vorzeitig (§§ 14 Abs. 3, 24 Abs. 6 HUG, 28, 27 WOTHD).

Wahlvorstand

Die Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine, Sitzungsniederschriften sowie sonstige Verlautbarungen des Wahlvorstandes werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Wahlamtes öffentlich bekanntgemacht (§ 4 Abs. 5 u. 6 WOTHD).

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, Raum Nr. 76.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Telefon: 16 36 28

Darmstadt, den 10. April 1975

Der Wahlvorstand
für die Wahlen zum Konvent und zu den
Fachbereichsräten SS 1975

Schiedel
Vorsitzender